# Änderungsvertrag

#### zwischen

dem Kreis Ostholstein, vertreten durch seinen Landrat Herrn Reinhard Sager, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin,

- im folgenden "Kreis" genannt -

und

dem Zweckverband Ostholstein, vertreten durch seinen Verbandsvorsteher Herrn Heiko Suhren, Strandallee 112-114, 23669 Timmendorfer Strand,

- im folgenden "Zweckverband" genannt -

Der zwischen dem Kreis und dem ZVO abgeschlossene Vertrag über die Beibehaltung eines einheitlichen Wertstofferfassungssystems vom 09.04.1992 wird nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 05.04.2005 und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2004 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 1

## Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Kreis und Zweckverband sind sich einig, dass dem Zweckverband als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger i.S.v. § 3 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 30.11.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 614), auch die in § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBI. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 15.05.2002 (BGBI. I S. 1572), genannten Aufgaben und Kompetenzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegen bzw. zustehen.

- (2) Soweit der Kreis nach den geltenden Vorschriften des Kommunalwirtschaftsrechts berechtigt ist, sich außerhalb des Bereichs der den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern obliegenden Verwertungs- und Beseitigungspflichten abfallwirtschaftlich zu betätigen, überträgt er diese Befugnis auf den Zweckverband.
- (3) Kreis und Zweckverband sind sich einig, dass der Zweckverband im Rahmen der Entfaltung von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten i.S.v. Abs. 2 insbesondere der Wertstoffwirtschaft unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts
  - a) Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen und diesen die Entfaltung der in Abs. 2 genannten abfallwirtschaftlichen T\u00e4tigkeiten \u00fcbertragen oder \u00fcberlassen kann,
  - b) dritte Unternehmen und Betriebe auch solche, die er errichtet, erworben, gepachtet oder an denen er sich beteiligt hat – beauftragen kann,
  - c) Aufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger oder sonstige Dritte übernehmen und/oder abfallwirtschaftliche Tätigkeiten entfalten kann und dass dies auch für Unternehmen und Betriebe gilt, die er errichtet, erworben, gepachtet oder an denen er sich beteiligt hat.
- 2. Die bisherigen §§ 2 bis 7 entfallen. Stattdessen wird § 2 wie folgt neu gefasst:

§ 2

Entsprechende Geltung der Regelungen des Vertrags über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung

(1) Für die Entfaltung von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten i.S.v. § 1 Abs. 2 gelten §§ 1; 2 Abs. 4 bis 6; 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; 4 und 5 des zwischen Kreis und ZVO geschlossenen Vertrags über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung vom 23/30.06.2004 entsprechend.

- (2) Die Geltungsdauer dieses Vertrags entspricht derjenigen des zwischen Kreis und ZVO geschlossenen Vertrags über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung vom 23/30.06.2004.
- 3. Der bisherige § 8 (Salvatorische Klausel) wird als neuer § 3 beibehalten.
- 4. Es folgt als § 4 eine Regelung über einen Gremienvorbehalt und das Inkrafttreten folgenden Wortlauts:

## § 4

### Gremienvorbehalt/Inkrafttreten

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt zustimmender Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein.
- (2) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft. Dies gilt im Wege rückwirkenden Inkrafttretens auch dann, wenn es erst nach diesem Tage zu der in Abs. 1 genannten Beschlussfassung kommen sollte.

Eutin, den 29.12.2004

Kreis Ostholstein

Der Landrat

gez. Unterschrift Siegel

Timmendorfer Strand, den 20.12.2004

Zweckverband Ostholstein

Der Verbandsvorsteher

gez. Unterschrift Siegel